

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-118

Status: öffentlich

FB FB Bau/Stadtentwicklung
 SB Frau Jakob

Erstellungsdatum: 12.01.2016
 Aktenzeichen 61.26.02.06

Betreff:

Gladau, Bebauungsplan "Am Berg", Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
22.02.2016	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
25.02.2016	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden anliegende Anregungen im Bebauungsplan „Am Berg“ berücksichtigt und beschlossen wie in der Anlage (Abwägungsprotokoll) aufgeführt.
2. Der Bebauungsplan „Am Berg“ in der Fassung vom Januar 2016, einschließlich aller Anlagen, wird nach §10 BauGB i.V.m. §8KVG LSA als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung, Umweltbericht während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
5. Die Erschließungsanforderungen sind im örtlichen Bestand dauerhaft zu sichern

(Dagmar Turian)
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat am 18.06.2015 die Änderung und Weiterführung des Bauleitplanverfahrens eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß §12 BauGB als qualifizierten Bebauungsplan „Am Berg“ im Ortsteil Gladau gemäß §8 BauGB beschlossen. Durch das geänderte Planverfahren ist der Abschluss eines Durchführungsvertrages nicht mehr erforderlich.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt. Die Stellungnahmen der Behörden wurden abgewogen und in die Planbearbeitung übernommen. Die Änderungen und Anpassungen im Ergebnis der förmlichen Beteiligung berühren nicht die Grundzüge der Planung. Eine nochmalige Auslegung nach § 4a Abs. 3 ist deshalb nicht notwendig. Die Stellungnahme des Landkreises, Sachgebiet Abfallbehörde/Bodenschutz wurde berücksichtigt. Die Kommune muss damit gewährleisten, dass die Nutzung des dargestellten Abstellplatzes für die gemischten Siedlungsabfälle (Restabfalltonne, Biotonne, gelbe Tonne, Sperrmüll) durch die Befahrung der Straße „Berg“ einschließlich der Zufahrt von der Schattberger Straße aus, durch Entsorgungsfahrzeuge in ihrer jetzigen Form erfolgen kann. Somit ist eine ordnungsgemäße Zuwegung gegeben. Zur Sicherung der öffentlichen Erschließung müssen die betroffenen Flurstücke 128/8,10022 und teilweise 131/2 weiterhin als Verkehrsfläche bereitgehalten und auch künftig gesichert werden.

Anregungen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen, abwägungsrelevante Aspekte liegen insofern nicht vor.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger, gemäß dem vorliegenden, städtebaulichen Vertrag.

Anlagen:

SR-118,Anlage1, Abwägung zum Satzungsbeschluss

SR-118,Anlage2,Plankarte zum Satzungsbeschluss

SR-118,Anlage3,Begründung Planfassung zum Satzungsbeschluss

SR-118,Anlage4,Umweltbericht Planfassung zum Satzungsbeschluss

Finanzielle Auswirkungen:

keine